

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Seebach vom 19.11.2009 (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286); geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), hat der Gemeinderat Seebach in seiner Sitzung am 19.11.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Seebach (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Seebach vom 19.11.2009 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

Bei den nach Monaten bemessenen Gebühren ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent- Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis jeweils zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden und künftige Sondernutzungen gleicher Antragsteller untersagt werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

#### **§ 7**

#### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.05.2007 außer Kraft.

**Anlage: Gebührenverzeichnis**

Seebach, 01.12.2009

Kästner  
Bürgermeister

Siegel

## G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Gemeinde Seebach

Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Benutzergröße / Zeitraum für die für die Berechnung der Erhebung der Sondernutzungsgebühr / EURO
---------------------	---

---

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Vorübergehende befristete<br>Aufstellung von Werkzeug-<br>oder Bauhütten, Wohnwagen,<br>Toilettenhütten oder -wagen,<br>Baugeräte und -maschinen,<br>einschließlich Hilfseinrichtungen |   |
|    | je qm genutzter Fläche   | 0,10 EURO/Tag<br>Mindestgebühr 2,50 EURO        |
| 2. | Gerüste<br>je qm genutzter Fläche  | 0,10 EURO/Tag<br>Mindestgebühr 5,00 EURO        |
| 3. | Bauzäune und Zäune zur<br>Sicherung von Gefahrenstellen<br>je qm umzäunter Fläche  | 0,05 EURO pro Tag<br>Mindestgebühr 2,50 EURO    |
| 4. | bei Nutzung über 6 Monate<br>werden 25 % der Gebühr als<br>Zuschlag erhoben.   |   |
| 5. | bei Nutzung über 12 Monate<br>werden 50 % der Gebühr als<br>Zuschlag erhoben.  |   |
| 6. | bei gleichzeitiger Benutzung<br>der Bauzäune zu Werbezwecken;  | doppelte Gebühr der<br>Ziffer 3. u. 5.          |
| 7. | Aufgrabungen aller Art<br><b>(ausgenommen Aufgrabungen i.S.<br/>von § 10 Abs. 1<br/>Sondernutzungssatzung)</b><br>je qm aufgegrabener Fläche   | 1,00 EURO pro Tag<br>(mindestens 2,50 EURO Tag) |

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 8.  | Lagerung von Gegenständen aller Art und vorübergehende befristete Aufstellung von Containern (soweit nicht erlaubnisfrei)                             |  |
|     | je qm benutzter Fläche  | 0,50 EURO pro Tag<br>(mindestens jedoch 2,50)  |
| 9.  | Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten/Schächte |  |
|     | je angefangene 100 m  | 1,00 EURO/Monat  |
| 10. | Transparente Plakatträger<br><b>Verkaufsstände</b><br>Informationsstände je Stand   | 1,50 EURO/Tag<br>0,50 EURO/angef. Woche<br><b>2,00 EURO/lf. Meter</b><br>5,00 EURO/Tag |
| 11. | jedoch mit gewerbl. Nutzung je Stand  | 13,00 EURO/Tag   |
| 12. | Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr erlassen werden.               |  |
| 13. | Warenautomaten, Zigarettenautomaten<br>je qm genutzter Fläche<br>(soweit nicht erlaubnisfrei)   | 1,50 EURO/Monat  |
| 14. | Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten; 15,00 EURO/Tag                         |  |
| 15. | Überfahren von Gehwegen<br>je qm in Anspruch genommene Fläche   | 0,30 EURO/Tag  |

**Hier nicht aufgeführte Nutzungsfälle orientieren sich sinngemäß an den dargestellten Nutzungen.**